

Buchbesprechungen

Autor(en): **Hofstetter-Schweizer, Dora**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **76 (1986)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Buchbesprechungen

Vorbemerkung: Die nachstehende Rezension stammt aus dem Nachlass der Verfasserin; wir drucken sie ab im Wissen darum, dass es sich nicht um die endgültige Fassung handelt. Die Red.

Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, herausgegeben von LOUIS CARLEN. Zürich, Schulthess Polygraphischer Verlag.

Band 5, 1983. 171 Seiten, 17 Abb.

Dieser Band enthält einmal Aufsätze, die auf Vorträgen an den Tagungen der Fachgruppe Rechtliche Volkskunde der SGV/SSTP basieren, nämlich E. MANGO-TOMEI, Die matricola notariorum vallis Lugani als Quelle zur Geschichte des Notariats des Sottoceneri im 15., 16. und 17. Jahrhundert, und O. LURATI, Rechtsbrauch und Redewendungen (beide Lugano 1982, vgl. SVk 72, 1982, 77), sowie O. FREYDENEGG-MONZELLO, Rechtliches in Topographien des 17. Jahrhunderts (Vorarlberg 1983, vgl. SVk 73, 1983, 62). Weiter berichtet NIKOLAUS GRASS über den normannischen Brauttor-Vermählungsritus und seine Verbreitung in Mitteleuropa; heute erinnern noch Brautportale grosser Kathedralen an diesen erstaunlich lange geübten Brauch der Trauung an der Kirchentür und nicht in der Kirche vor dem Altar. ANDREA LANZER, Mitarbeiterin am Grazer Institut, führt in ihrem Aufsatz über den Herrschertod in Brauchtum und Recht von der Frage, was der Tod des Herrschers und der Übergang der Herrschaft an den neuen König bedeutet, zum Brauchtum bei Aufbahrung, Bestattung usw. L. VAN HOLK befasst sich mit bildlichen Darstellungen einer niederländischen Legende, die vierhundert Jahre lang als Exempel der Gerechtigkeit für den einfachen Mann benutzt wurde.

Band 6, 1984. 167 Seiten, 17 Abb.

Hier ist wiederum ein Vortrag an einer Tagung (München 1984, vgl. SVk 74, 1984, 78f.) aufgenommen: L. MORSAK, Rechtliche Volkskunde aus einer bayerischen Grundherrschaft. Daneben sind es vielfältige Themen, die zur Sprache kommen: L. CARLEN untersucht Berichte über den Ritterschlag am Heiligen Grab in Jerusalem; in einem weiteren Beitrag werden französische Sagen auf ihren rechtlichen Gehalt geprüft, nachdem bereits eine Arbeit über die italienischen Sagen gedruckt worden ist (Band 3). H. BISCHOFBERGER berichtet über Kreuze als Grenzzeichen der Stadt Freiburg i. Ü., ERNST J. HUBER über Braut-Beichtzettel als Kontrolle der Rechtgläubigkeit der Brautleute. URS REBER, Feiertagsprobleme in der Schweiz zwischen Kirche, Staat und Volk, zeigt, dass diese Probleme bis in die neueste Zeit weiterwirken, bedingt vor allem durch die kantonalen Hoheiten und die verschiedene konfessionelle Struktur der Kantone. So ist z. B. im Kanton Baselland erst vor einigen Jahren eines der letzten Zeichen der historischen Gliederung (zu Basel-Stadt bzw. zum Bistum Basel gehörendes Gebiet) durch die Abschaffung von Allerheiligen als öffentlichem Feiertag im Birseck verschwunden. Im Aufsatz von F. J. VELOZO, Betrachtungen über den Olivenbaum im portugiesischen Agrarrecht, zeigt sich die grosse Bedeutung, die dieser Pflanze in der Landwirtschaft Portugals zukommt. A. GAROVI bringt Skizzen zu einer historischen Rechtswortgeographie der deutschen Schweiz; auch hier zeigt sich die Bedeutung der Brünig-Napf-Reuss-Linie als Grenze, die immer wieder gezeigt werden kann (Sprachatlas der deutschen Schweiz, Atlas der schweizerischen Volkskunde). Zwei dänische Aufsätze über Hexen (H. STEVNSBORG, Hexenglaube und Hexenrecht; J. Chr. VESTERSKOV JOHANSEN, Indizien und Beweise) haben ein heute «modisches» Thema ausgewählt; ersterer untersucht den Wirklichkeitsgehalt von Hexensagen, der

zweite erörtert, wie weit das gerichtliche Verfahren (Inquisitionsprozess – Anklageprozess ohne peinliche Befragung) das Ausmass der Hexenprozesse beeinflusst haben kann.

Band 7, 1985. 134 Seiten, 50 Abb.

Wieder ist ein Tagungsvortrag publiziert: G. KOCHER, Die Causa der Susanna (Salzburg 1986, vgl. in diesem Heft Seite 60). Bildmaterial wird untersucht bei M. BECKER-MOELANDS, Der rechtshistorische Wert des Titelstichs. Es geht um Abbildungen des Werks «Hof van Holland», (quasi)realistische Genre-Darstellungen von Gerichtsszenen mit Zufügungen von Emblemen. Die Rolle des Pfandleihhauses in Padua wird von NERIO DE CARLO kurz beleuchtet. H. BISCHOFBERGER stellt den Folterturm und Folterwerkzeuge von Freiburg i. Ü. vor, und H. SCHEMPF berichtet über Rechtsgeschichte und Volkskunde der Salzburger Mühlen – ein Thema, das unsere Gesellschaft im Rahmen der Untersuchungen über «Altes Handwerk» speziell berührt. ADOLF LAUFS, Das Tier im alten deutschen Recht, ist besonders im Zusammenhang mit der heutigen Diskussion um Tierversuche interessant.

Alle drei Bände enthalten wiederum eine Fülle von Material. Die Verknüpfung verschiedenster Disziplinen im Zusammenhang mit Recht und Rechtsgeschichte macht den besonderen Wert der Veröffentlichungen aus. Recht und Rechtsgeschichte können nie im leeren Raum gesehen werden, sie erfassen alle Lebensbereiche.
Dora Hofstetter-Schweizer

C. A. MÜLLER, Zeichnungen, ausgewählt aus seinen Skizzenbüchern. Herausgegeben von Lony Müller. Basel, Wepf & Co. AG, Verlag, 1984. 1987 Seiten, reich ill.

Während rund fünf Jahrzehnten hat der Basler Heimatforscher C. A. MÜLLER (1903–1974) auf seinen Reisen und Wanderungen Kirchen, Burgen und Schlösser, Bürger- und Bauernhäuser gezeichnet. Aus den rund 2500 Skizzen hat die Herausgeberin rund 150 ausgewählt, die Müllers präzisen Stil und die Liebe auch zum unspektakulären Bauwerk zeigen. HANS ADOLF VÖGELIN hat den einzelnen Kapiteln (Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Jura, Mittelland, Alpen, Ausland) instruktive Begleittexte vorangestellt.

Die ganze Sammlung der 63 Skizzenbücher und -hefte soll in einem späteren Zeitpunkt dem Staatsarchiv Basel übergeben werden. Ein topographisches Register im Anhang weist jetzt schon auf die Fülle und die geographische Spannweite der Darstellungen hin.
R.Th.

JOSEF ZIHLMANN, Namenlandschaft im Quellgebiet der Wigger. Die Hof- und Flurnamen der Gemeinden Willisau-Stadt, Willisau-Land und Hergiswil. Hitzkirch, Comenius Verlag, 1984. 455 Seiten, Abb.

Namen sind nicht Schall und Rauch – dies könnte die Devise des Volkskundlers und Namenforschers Josef Zihlmann sein. Mit grosser Beharrlichkeit und Sachkenntnis widmet er sich den Flurnamen des Luzerner Hinterlandes; nach Gettnau (1968) und Pfaffnau (1978) legt er nun den Namenbestand dreier weiterer Gemeinden vor. Dabei ist es sein Anliegen, Namen nicht nur rein sprachlich zu erfassen, sondern auch historische und volkskundliche Erkenntnisse einzubringen.

In einleitenden Kapiteln stellt Zihlmann unter anderem die Topographie, die Vegetation und die Siedlungsentwicklung des Untersuchungsgebietes dar. Hauptteil des Buches ist die alphabetisch geordnete Liste, die Namen vom Jahr 893 bis zu den jüngsten Schöpfungen enthält. Die Deutungen und Anmerkungen zeigen, wie ergiebig die vom Verfasser angestrebte kleinräumige Namenforschung ist; sprachliche, historische und volkskundliche Angaben erklären und ergänzen sich gegenseitig. Im Namengut dreier Dörfer entsteht so eine ganze Welt im kleinen vor uns.
R.Th.